

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 6

30. Oktober 2013

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

**Thema: Sachverständige für die Durchführung von Prüfungen an Tanks von Kesselwa-
gen**

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

1. Während der Sitzung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2012 hatten Deutschland und die UIP die Aufgabe übernommen, die Begriffe im Bereich Prüfung und Zulassung von Kesselwagen den aktuellen Anforderungen anzupassen und auch mit den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 in Einklang zu bringen (siehe Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2013-A Absätze 31 bis 34).
2. In diesem Zusammenhang haben Deutschland und die UIP festgestellt, dass nicht nur die Begrifflichkeiten anzupassen wären, sondern auch diverse Inkonsistenzen im Bereich der Zuständigkeiten bestehen. Während z.B. der gesamte Zulassungsprozess im Bereich der Klasse 2 neu geregelt ist (Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7) und heute weitgehend in Händen akkreditierter Prüfstellen liegt, sind andere Tätigkeiten nach Kapitel 6.8, wie z.B. die Schweißzulassung, noch im alleinigen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. In dieser Situation hat UIP einen älteren Ansatz zur gleichzeitigen Harmonisierung der Verfahren für Zulassung und Prüfung wieder aufgenommen und mit dem beigefügten Dokument OTIF/RID/RC/2013/48 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/48 einen Antrag an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung gestellt.
3. Die Gemeinsame Tagung hat das Dokument zur Behandlung bei der EU-Kommission nach Brüssel verwiesen. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Tagung sagte zu, den Antrag an die Kommission weiterzuleiten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Dieses Papier dient in erster Linie der Information der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses.
5. Es ist jedoch zu erkennen, dass es im Bereich des Straßentransports nach ADR auf Grund weitgehend nationaler Strukturen derzeit weniger Interesse an dieser Harmonisierung gibt. Im Güterverkehrsbereich auf der Schiene – also beim Transport in Kesselwagen – ist der Markt bereits weitgehend international. Kesselwagenhersteller bauen die Wagen nach TSI (harmonisierter internationaler Ansatz) und Tankhersteller bauen die Tanks für Gase und einige Chemieprodukte nach TPED mit einem gleichermaßen geöffneten Ansatz. Lediglich, wenn die Tanks für Produkte der Klassen 3 bis 9 vorgesehen sind, greifen für Zulassung und Prüfung dieser Tanks weiterhin nationale Regeln des registrierenden Landes.
6. Die UIP bittet daher die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses um eine Meinungsäußerung zu folgender Frage:

Würde eine Vorreiterrolle dieser Harmonisierungsbemühungen im RID durch die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses unterstützt?

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/48
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/48)

1. Juli 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Angleichung der Verfahren zur Zulassung und Prüfung von Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klasse 2 und Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

Sachverhalt

1. Bereits mit informellem Dokument INF.6 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 25. bis 28. März 2008 hatte UIP die Angleichung der Verfahren zur Zulassung und Prüfung von Tanks für Gase der Klasse 2 mit denen für Stoffe der Klassen 3 bis 6, 8 und 9 beantragt.
2. Der dem informellen Dokument der UIP zugrundeliegende Ansatz war,
 - dem europäischen Ansatz auch für Tanks der Klassen 3 bis 6, 8 und 9 Rechnung zu tragen,
 - klare Zuständigkeiten in Bezug auf Zulassung und Prüfung für diese Tanks zu erreichen,
 - die Vermeidung von erhöhten Verwaltungs- und Zulassungsformalitäten bei der Herstellung von Tanks für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 und von Stoffen der Klassen 3 bis 6, 8 und 9,

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- die Anpassung der Bezeichnung zum "anerkannten Sachverständigen" an die neuen, europäischen Verfahren.
3. Mit dem RID/ADR 2011 wurden die Verfahren zur Anwendung und Umsetzung der TPED-Richtlinie endgültig in das Regelwerk aufgenommen und in den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7, die sich mit der Zulassung und Prüfung von Tanks und Gefäßen für Stoffe der Klasse 2 befassen, beschrieben. Eine grundlegende Überarbeitung des Kapitels 6.8 erfolgte dabei nicht.
 4. Mit dem informellen Dokument INF.30 der Gemeinsamen Tagung (Bern, 18. bis 22. März 2013) griff die UIP das Thema erneut auf. Das Dokument wurde in der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert und der Vorschlag wurde grundsätzlich positiv bewertet. Daraufhin wurde UIP gebeten, zu einer der nächsten Sitzungen einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten.
 5. Der Antragstext der Anlage
 - regelt die Angleichung der Verfahren für die Zulassung und Prüfung von Tanks,
 - bringt die Bereiche Zulassung und Prüfung des Abschnitts 1.8.7 mit denen der Unterabschnitte 6.8.2.3 und 6.8.2.4 in Einklang,
 - regelt die Anpassung der Verfahren für Zulassung und Beaufsichtigung von zugelassenen Prüfstellen,
 - definiert Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten von Prüfstellen,
 - ersetzt den Begriff des Sachverständigen.

Begründung

6. Nach Meinung der Tank-Arbeitsgruppe ist die Umsetzung der TPED-Richtlinie in das RID/ADR gelungen, und die Verfahren gemäß den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 haben sich bewährt.
7. Die Anpassung der Verfahren für Tanks der Klassen 3 bis 6, 8 und 9 ist ein logisch richtiger Folgeschritt und vereinheitlicht die europäischen Zulassungsverfahren.
8. Die klare Definition von Zulassung, Beaufsichtigung und Zuständigkeiten von Behörden, Prüfstellen und Sachverständigen führt zu einer transparenten europäischen Vorgehensweise.
9. Sicherheitstechnische Defizite werden nicht gesehen. Das Gefahrenpotential von Tanks für Gase der Klasse 2 liegt deutlich über denen der Tanks für Stoffe anderer Klassen.
10. Vermeidung von Doppelprüfungen und Zertifizierungen bei Herstellern.

Anlage

Neue Texte sind in roter Kursivschrift, entfallende Text durchgestrichen dargestellt.

1.8.6.8, vorletzter Absatz

Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.10, ~~und~~ 6.2.3.6 *und 6.8.2.3* ~~sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4~~ festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 akkreditiert sein.

1.8.7 Verfahren für die Konformitätsbewertung und die wiederkehrende Prüfung

Bem. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet «entsprechende Stelle» die für die Zertifizierung von UN-Druckgefäßen in Unterabschnitt 6.2.2.10, die für die Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, in Unterabschnitt 6.2.3.6 und *für die Zulassung von Tanks in Unterabschnitt 6.8.2.3* ~~die in den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bestimmte Stelle.~~

1.8.7.1 Allgemeine Vorschriften

1.8.7.1.1 Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 müssen gemäß Unterabschnitt 6.2.3.6 bei der Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, und *gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3* ~~nach den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4~~ bei der Zulassung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC angewendet werden.

1.8.7.1.4 Sofern der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde oder deren beauftragten Prüfstelle die Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.6 nachweisen kann, darf der Antragsteller einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der, sofern dies in Unterabschnitt 6.2.2.10, ~~oder~~ 6.2.3.6 *oder Absatz 6.8.2.3* festgelegt ist, Teile oder die Gesamtheit der Prüfungen durchführen darf.

1.8.7.2 Baumusterzulassung

1.8.7.2.3 Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, deren Beauftragter oder die Prüfstelle dem Antragsteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Diese Bescheinigung muss enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers;
- c) einen Verweis auf die für die Baumusterprüfung verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die Baumusterprüfung verwendeten Normen;
- d) alle Anforderungen, die sich aus der Untersuchung ergeben;
- e) die in der jeweiligen Norm für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster festgelegten erforderlichen Angaben;
- f) den Verweis auf den (die) Baumusterprüfbericht(e) und

g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung.

Zusätzlich für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC sind die Angaben nach Absatz 6.8.2.3.1 erforderlich.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigefügt werden (siehe Absatz 1.8.7.7.1).

1.8.7.4 Erstmalige Prüfung

Zusätzlich zu den Vorschriften der nachfolgenden Absätze sind für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC die Vorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.4 einzuhalten.

1.8.7.5 Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen

Zusätzlich zu den Vorschriften der nachfolgenden Absätze sind für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC die Vorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.4 einzuhalten.

1.8.7.8 Nach Normen hergestellte, zugelassene und geprüfte Produkte

Die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.7 gelten bei Anwendung der entsprechenden nachstehenden Normen als erfüllt:

anwendbarer Unterabschnitt und Absatz	Referenz	Titel des Dokuments
1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4	EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter— Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks

[**Begründung:** Wird schon in Absatz 6.8.2.6.2 aufgeführt.]

Kapitel 3.2 *In Tabelle A Spalte 13 die Sondervorschriften TA 4 und TT 9 entfernen.*

Kapitel 4.3

4.3.2.1.5, Fußnote 2)

Es kann erforderlich sein, den Hersteller des Stoffes und die zuständige Behörde, *deren Beauftragten oder die Prüfstelle* zu konsultieren, um Auskunft über die Verträglichkeit des Stoffes mit den Werkstoffen des Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC zu erhalten.

4.3.2.1.7 Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übergeben.

Kopien der Tankakte oder aller notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen ~~der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle~~ für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

4.3.3.2.5 **Verzeichnis der Gase und Gasgemische, die in Kesselwagen/festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, Tankcontainern oder MEGC befördert werden dürfen, unter Angabe des minimalen Prüfdrucks des Tanks sowie gegebenenfalls des Füllungsgrads**

Bei Gasen und Gasgemischen, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, sind die Werte für den Prüfdruck und den Füllungsgrad durch ~~den von der~~ *die* zuständigen Behörde ~~anerkannten Sachverständigen, deren Beauftragten oder die Prüfstelle~~ festzulegen.

Wenn Tanks für verdichtete oder unter hohem Druck verflüssigte Gase einem niedrigeren Prüfdruck als dem im Verzeichnis angegebenen ausgesetzt werden und die Tanks mit einer Wärmeisolierung versehen sind, darf durch ~~den von der~~ *die* zuständigen Behörde ~~anerkannten Sachverständigen, deren Beauftragten oder die Prüfstelle~~ eine niedrigere maximale Masse festgelegt werden, vorausgesetzt, der Druck des Stoffes im Tank bei 55 °C übersteigt nicht den auf dem Tank eingepprägten Prüfdruck.

Kapitel 6.8

6.8.2.1.2, RID-Text in der linken Spalte

Die Kesselwagen müssen so gebaut sein, dass sie bei der höchstzulässigen Masse der Füllung den beim Eisenbahnverkehr auftretenden Beanspruchungen standhalten. Hinsichtlich dieser Beanspruchungen ist es angezeigt, sich auf die Versuche zu beziehen, die von der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* vorgeschrieben sind.¹⁾

6.8.2.1.16, zweiter Unterabsatz

Die zu verwendenden Werte von R_e und R_m sind spezifizierte Minimalwerte aus Werkstoffnormen. Wenn keine Werkstoffnorm für das Metall oder die Legierung vorhanden ist, müssen die zu verwendenden Werte von R_e und R_m von der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* ~~oder von einer von ihr beauftragten Stelle~~ zugelassen sein.

6.8.2.1.19 ADR, linke Spalte, erster Absatz

Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung durch seitliches Anfahren oder Überschlagen gemäß Absatz 6.8.2.1.20 aufweisen, kann die zuständige Behörde, *deren Beauftragter oder die Prüfstelle* zulassen, dass diese Mindestwanddicken im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden; für Tankkörper mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m⁴⁾ dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von Baustahl³⁾ oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung anderer Metalle betragen. Für Tankkörper mit einem Durchmesser von mehr

als 1,80 m⁴⁾ ist diese Dicke bei Verwendung von Baustahl³⁾ auf 4 mm zu erhöhen oder auf eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

6.8.2.1.19 RID/ADR, rechte Spalte, erster Absatz

Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung gemäß Absatz 6.8.2.1.20 aufweisen, kann die zuständige Behörde, *deren Beauftragter oder die Prüfstelle* zulassen, dass diese Mindestwanddicken im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden; für Tankkörper mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m⁴⁾ dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von Baustahl³⁾ oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung anderer Metalle betragen. Für Tankkörper mit einem Durchmesser von mehr als 1,80 m⁴⁾ ist diese Dicke bei Verwendung von Baustahl³⁾ auf 4 mm zu erhöhen oder auf eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

6.8.2.1.20 ADR, linke Spalte, erster Absatz

Für Tanks, die nach dem 1. Januar 1990 gebaut wurden, ist ein Schutz im Sinne des Absatzes 6.8.2.1.19 gegeben, wenn folgende oder gleichwertige¹⁾ Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe muss der Schutz gegen Beschädigung den Anforderungen der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* genügen.

6.8.2.1.23, erster Absatz

Die Befähigung der Hersteller für die Ausführung der Schweißarbeiten muss durch die zuständige Behörde, *deren Beauftragten oder die Prüfstelle* anerkannt sein. Die Schweißarbeiten sind von geprüften Schweißern nach einem Schweißverfahren durchzuführen, dessen Eignung (einschließlich etwa erforderlicher Wärmebehandlungen) durch eine Verfahrensprüfung nachgewiesen wurde. Die zerstörungsfreien Prüfungen sind mittels Ultraschall oder Durchstrahlung vorzunehmen und müssen die beanspruchungsgerechte Ausführung der Schweißnähte bestätigen.

6.8.2.2.2, letzter Absatz

Alle Öffnungen von Tanks zur Beförderung bestimmter Stoffe, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 mit einer Tankcodierung gekennzeichnet sind, die im dritten Teil ein «C» oder «D» enthält (siehe Absätze 4.3.3.1.1 und 4.3.4.1.1), müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Diese Tanks dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze haben. Für Tanks, die durch eine Tankcodierung gekennzeichnet sind, die im dritten Teil ein «C» enthält, sind jedoch Reinigungsöffnungen (Handlöcher) zugelassen. Diese Öffnung muss durch einen dicht schließenden Flansch verschlossen werden können, dessen Bauart von der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* oder einer von ihr bestimmten Stelle zugelassen sein muss.

6.8.2.2.10, letzter Absatz

Die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils muss den Anforderungen der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* entsprechen. Zwischen der Berstscheibe und dem Sicherheitsventil ist ein Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung vorzusehen, um die Feststellung von Brüchen, Perforationen oder Undichtheiten der Scheibe, durch die das Sicherheitssystem funktionsunfähig werden kann, zu ermöglichen.

6.8.2.3 Zulassung des Baumusters

Die Verfahren für die Konformitätsbewertung und wiederkehrende Prüfung in Abschnitt 1.8.7 sind durch die entsprechende Stelle gemäß nachstehender Tabelle durchzuführen:

Verfahren	entsprechende Stelle
Baumusterzulassung (Unterabschnitt 1.8.7.2)	Xa
Überwachung der Herstellung (Unterabschnitt 1.8.7.3)	Xa
erstmalige Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.4)	Xa
Überwachung der Herstellung und erstmalige Prüfung der Ventile und von anderen Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitte 1.8.7.3 und 1.8.7.4)	Xa oder IS
wiederkehrende Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.5)	Xa

Die zuständige Behörde, deren Beauftragter oder die Prüfstelle muss auf Wunsch des Antragstellers eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.

[Anmerkung: Letzter Absatz von Absatz 6.8.2.3.1.]

Xa bedeutet die zuständige Behörde, deren Beauftragter oder die gemäß EN ISO/IEC 17020:2004 Typ A akkreditierte Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8.

IS bedeutet ein betriebseigener Prüfdienst des Antragstellers unter der Überwachung einer gemäß EN ISO/IEC 17020:2004 Typ A akkreditierten Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8. Der betriebseigene Prüfdienst muss vom Auslegungsverfahren, den Herstellungsarbeiten, der Reparatur und Instandhaltung unabhängig sein.

6.8.2.3.1

~~Für jedes neue Baumuster eines Kesselwagens/Tankfahrzeugs, eines abnehmbaren Tanks/eines Aufsetztanks, eines Tankcontainers, eines Tankwechsellaufbaus (Tankwechselbehälters), eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC ist durch die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das von ihr geprüfte Baumuster, einschließlich der Befestigungseinrichtungen, für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und dass die Bauvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, die Ausrüstungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.2 und die Sondervorschriften für die beförderten Stoffe eingehalten sind.~~

[Anmerkung: Vorstehende Forderungen werden schon mit Absatz 1.8.7.2.3 abgedeckt.]

~~In dieser Bescheinigung sind anzugeben:~~

Die von der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle auszustellende Baumusterzulassungsbescheinigung für den Tank, den Batteriewagen/das Batterie-Fahrzeug oder den MEGC muss zusätzlich enthalten:

- die Prüfergebnisse,
- eine Zulassungsnummer für das Baumuster,

Die Zulassungsnummer besteht aus dem Unterscheidungszeichen¹⁾ des Staates, in dem die Zulassung erfolgte, und einer Registriernummer.
- die Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1,
- die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist,
- soweit erforderlich, die für den Tank zugelassenen Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen.

Diese müssen mit ihrer chemischen Bezeichnung oder mit der entsprechenden Sammelbezeichnung (siehe Unterabschnitt 2.1.1.2) sowie mit der Klasse, dem Klassifizierungscode und der Verpackungsgruppe angegeben werden.

Mit Ausnahme der Stoffe der Klasse 2 sowie mit Ausnahme der in Absatz 4.3.4.1.3 aufgeführten Stoffe ist die Angabe der zugelassenen Stoffe in der Bescheinigung nicht erforderlich. In diesem Fall sind die auf der Grundlage der Angabe der Tankcodierung zugelassenen Stoffgruppen im rationalisierten Ansatz des Absatzes 4.3.4.1.2 unter Berücksichtigung der zutreffenden Sondervorschriften zur Beförderung zugelassen.

Die in der Bescheinigung genannten Stoffe bzw. die nach dem rationalisierten Ansatz zugelassenen Stoffgruppen müssen grundsätzlich mit den Eigenschaften des Tanks verträglich sein. In die Bescheinigung ist ein Vorbehalt aufzunehmen, falls dies bei der Zulassung des Baumusters nicht abschließend geprüft werden konnte.

Eine Kopie der Bescheinigung ist der Tankakte jedes hergestellten Tanks, Batterie-wagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

~~Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle muss auf Wunsch des Antragstellers eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.~~

6.8.2.3.3 *entfällt, ist mit Absatz 1.8.7.2.4 abgedeckt.*

6.8.2.3.4 *entfällt, ist mit Absatz 1.8.7.2.5 abgedeckt.*

¹⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr.

6.8.2.4 Prüfungen

6.8.2.4.1, Fußnote 12)

In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung ~~des behördlich anerkannten Sachverständigen~~, *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

6.8.2.4.2, letzter Absatz

Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung ~~des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.

6.8.2.4.5 ~~Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.~~ Über die Prüfungen *nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4* sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

6.8.2.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

6.8.2.4.6 *Die von einem RID-Vertragsstaat/einer ADR-Vertragspartei anerkannte zuständige Behörde, deren Beauftragter oder Prüfstelle ist für Tätigkeiten nach den Unterabschnitten 1.8.7.2, 1.8.7.3, 1.8.7.4 und 1.8.7.5 in allen Mitgliedstaaten berechtigt. Die anerkennende Behörde nach Abschnitt 1.8.6, die die erstmalige Begutachtung und Anerkennung vorgenommen hat, bleibt für die Überwachung der laufenden Tätigkeit der anerkannten Stelle zuständig.*

[Anmerkung: Bisher gilt Absatz 6.8.2.4.6 nur für die Prüfungen (keine Baumusterzulassung) von Kesselwagen. Mit dem neuen Absatz würde das Territorialitätsprinzip für alle RID/ADR-Tanks aufgehoben.]

6.8.2.5.1, zehnter Spiegelstrich

– Stempel ~~des Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle*, ~~der welche~~ die Prüfung vorgenommen hat;

6.8.3.2.26 Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die zur Beförderung giftiger Gase vorgesehen sind, dürfen keine Sicherheitsventile haben, es sei denn, vor diesen ist eine Berstscheibe angebracht. In diesem Fall muss die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils den Anforderungen der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* entsprechen.

6.8.3.4 Prüfungen

6.8.3.4.4 Der Fassungsraum jedes Tankkörpers zur Beförderung verdichteter Gase, die nach Masse gefüllt werden, sowie zur Beförderung verflüssigter oder gelöster Gase muss ~~unter Aufsicht eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen~~ *von der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* durch Wiegen oder durch Auslitern einer Wasserfüllung bestimmt werden; die Genauigkeit der Messung des Fassungsraums des Tankkörpers muss mindestens 1 % betragen. Eine rechnerische Bestimmung aus den Abmessungen des Tankkörpers ist nicht zulässig. Die höchstzulässige Masse der Füllung ist nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 oder P 203 sowie nach den Absätzen 4.3.3.2.2 und 4.3.3.2.3 durch ~~einen behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *die zuständige Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* festzulegen.

6.8.3.4.6, letzter Absatz der rechten Spalte

Zwischen zwei aufeinanderfolgenden wiederkehrenden Prüfungen kann die zuständige Behörde, *deren Beauftragter oder die Prüfstelle* eine Dichtheitsprüfung oder eine Zwischenprüfung nach ~~Absatz 6.8.2.4.3~~ *Unterabschnitt 1.8.7.5* verlangen.

6.8.3.4.7 Bei Tanks mit Vakuumisolierung dürfen die Wasserdruckprüfung und die Feststellung des inneren Zustandes im Einvernehmen mit ~~dem behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* durch eine Dichtheitsprüfung und eine Vakuummessung ersetzt werden.

6.8.3.4.8 Wenn bei wiederkehrenden Untersuchungen Öffnungen in die Tankkörper für tiefgekühlt verflüssigte Gase geschnitten werden, ist vor Wiederinbetriebnahme das zum dichten Verschließen des Tankkörpers angewandte Verfahren, welches die einwandfreie Beschaffenheit des Tankkörpers gewährleisten muss, von ~~einem behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* zu genehmigen.

6.8.3.4.11, Fußnote 17)

In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung ~~des behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

6.8.3.4.12 Flaschen, Großflaschen und Druckfässer sowie Flaschen als Teil von Flaschenbündeln müssen gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 oder P 203 geprüft werden.

Der Prüfdruck des Sammelrohrsystems des Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC muss derselbe sein wie für die Elemente des Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC. Die Druckprüfung des Sammelrohrsystems kann als Wasserdruckprüfung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde ~~oder der von ihr beauftragten Stelle,~~ *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* unter Verwendung einer anderen Flüssigkeit oder eines Gases durchgeführt werden. Abweichend von dieser Vorschrift muss der Prüfdruck für das Sammelrohrsystem von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC für UN 1001 Acetylen, gelöst, mindestens 300 bar sein.

6.8.3.4.16 Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sind durch ~~den behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *die zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder die Prüfstelle* durchzuführen. Über die Prüfungen sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC zur Beförderung zugelassenen Stoffe gemäß Absatz 6.8.2.3.1 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

6.8.3.5.1, achter Spiegelstrich

- Stempel ~~des Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle*, ~~der~~ *welche* die Prüfung vorgenommen hat.

6.8.4

TA 2, erster und zweiter Absatz

Dieser Stoff darf nur unter den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Bedingungen in Kesselwagen/festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainern befördert werden, wenn die zuständige Behörde, *deren Beauftragter oder die Prüfstelle* auf Grund der nachstehenden Prüfungen feststellt, dass eine solche Beförderung sicher durchgeführt werden kann.

Ist das Ursprungsland kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR, so müssen die Bedingungen von der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* des/der ersten von der Sendung berührten RID-Vertragsstaates/Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

TA 4 *kann entfallen.*

TT 2 Der Zustand der Auskleidung der Tankkörper ist von ~~einem behördlich anerkannten Sachverständigen~~ *der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle* jährlich durch eine innere Untersuchung des Tankkörpers zu prüfen.

TT 7 Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 darf die wiederkehrende innere Prüfung durch ein von der zuständigen Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* genehmigtes Programm ersetzt werden.

TT 9 *kann entfallen.*

6.8.5.2.2 Tankkörper aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen

Die Nähte der Tankkörper müssen den durch die zuständige Behörde, *deren Beauftragten oder der Prüfstelle* festgelegten Bedingungen genügen.